

## › STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmepflanzungsgesetz NRW – LWPG), Drucksache 18/10465

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 30. Oktober 2024

Düsseldorf, 22. Oktober 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 334 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 70 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 74.000 Beschäftigte.

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf  
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · [www.vku-nrw.de](http://www.vku-nrw.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Die VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG) Stellung zu nehmen.

## Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf setzt sich die Landesregierung das Ziel, eine flächendeckende Wärmeplanung in NRW verpflichtend einzuführen. Der VKU NRW begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich. Wärmepläne schaffen Investitions- und Planungssicherheit für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Strom-, Gas- und Wärmenetze und stellen damit das Leitinstrument für die kosteneffiziente und sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende dar.

Die kommunalen Energieversorger und Netzbetreiber spielen im Prozess der Wärmeplanung eine zentrale Rolle. Sie bringen das notwendige Fachwissen und die Kenntnisse über die lokalen Gegebenheiten mit, um eine integrierte Energie- und Wärmeinfrastruktur zu planen und umzusetzen. Für den Erfolg einer jeden Wärmeplanung ist es daher entscheidend, dass diese Unternehmen so früh wie möglich in die Planungsprozesse der Kommunen einbezogen werden, sofern sie die Wärmeplanung im Auftrag der Kommunen nicht selbst erstellen.

In der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs haben sich im Vergleich zum Referentenentwurf Änderungen ergeben. **Ausdrücklich begrüßt der VKU NRW, dass die Einwirkungsmöglichkeiten des Landesumweltamtes (LANUV) auf die kommunale Wärmeplanung reduziert wurden.** Gemeinden, deren Wärmepläne durch das LANUV bewertet werden müssen, wird es nun freigestellt, geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der LANUV-Bewertung zu ergreifen. Die Verpflichtung hierzu wurde ersatzlos gestrichen. Ebenfalls gestrichen wurde die Vorschrift zur Kontrolle von Wärmebestandsplänen durch das LANUV.

Mit diesen Anpassungen wurden zwei wesentliche Kritikpunkte, die der VKU NRW in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 24. Juli 2024 vorgebracht hatte, ausgeräumt. Damit rückt der Gesetzentwurf deutlich näher an die von der Landesregierung zugesicherte bürokratiearme „1-zu-1-Umsetzung“ des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes.

Im Sinne des Ziels, das LWPG möglichst bürokratiearm umzusetzen, **regt der VKU NRW darüber hinaus an, als zuständige Stelle für die Bewertung und das Monitoring von Wärmeplänen anstelle des LANUV die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate zu bestimmen.** NRW.Energy4Climate verfügt mit dem dort angesiedelten „Kompetenzzentrum Wärmewende“ bereits heute über die inhaltlichen und personellen Kapazitäten, um eine unabhängige sach- und praxisgerechte Bewertung vorzunehmen.

Für das wissenschaftlich-theoretisch ausgerichtete LANUV würde eine praxisgerechte Bewertung eine neue Aufgabe darstellen, die zusätzliche Personalmittel, Organisationsstrukturen und finanzielle Ressourcen erforderlich macht. Der Zeitverzug, der beim Aufbau von praktischen Kompetenzen durch das LANUV erforderlich wäre, entfielen bei einer Ansiedlung der Aufgabe bei NRW.Energy4Climate, die heute schon Beratungen rund um die Wärme anbieten.

Kritisch ist aus Sicht des VKU NRW anzumerken, dass kleine Gemeinden beim vereinfachten Verfahren im Unterschied zum Referentenentwurf nun nicht mehr verpflichtet sind, örtliche Energieversorger und Netzbetreiber frühzeitig und fortlaufend am Wärmeplanungsprozess zu beteiligen. Dies kann zu Fehlplanungen und in der Folge zu erheblichen Mehrkosten für die betreffenden Kommunen führen. Diese Möglichkeit zur Reduzierung des Kreises der zu Beteiligten sollte daher zumindest für lokale Netzbetreiber zurückgenommen werden. Weiterhin kritisch bewertet der VKU NRW die äußerst umfangreichen und über die Anforderungen des WPG hinausgehenden Datenlieferungspflichten für Energieversorger und Netzbetreiber.

In der Gesamtschau stellt der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht des VKU NRW eine positive Weiterentwicklung des Referentenentwurfs dar. Der Entwurf wurde deutlich verschlankt, unnötige Prüfpflichten wurden abgebaut und die Entscheidungskompetenzen vor Ort gestärkt. Dies unterstützen wir ausdrücklich.

Zu den vorgenannten und weiteren Punkten nimmt der VKU NRW im Einzelnen wie folgt Stellung.

## Stellungnahme zu den Regelungen im Einzelnen

### Zu § 2 LWPG-E Zuständige Stellen, Pflicht zur Wärmeplanung, Aufsicht

§ 2 Abs. 1 LWPG-E bestimmt die Städte und Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle; sie nehmen die Pflicht und die Aufgaben aus dem WPG in eigener Verantwortung wahr.

Das WPG legt in § 6 fest, dass die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen auch Dritte zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der kommunalen Wärmeplanung beauftragen können. Der VKU NRW regt an, diese Regelung auch im LWPG zu übernehmen, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Dies könnte erfolgen durch Ergänzung von § 2 Abs. 1 LWPG-E um nachstehenden, hervorgehobenen Satz aus § 6 WPG:

*(1) Planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung sind die Gemeinden. Für die Wärmeplanung und die*

*Wärmepläne gilt das Wärmeplanungsgesetz, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Jede Gemeinde hat auf ihrem Hoheitsgebiet die Wärmeplanung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen. Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. **Sie können zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritte beauftragen.***

Der VKU NRW regt darüber hinaus an, eine Beteiligung der Netzbetreiber verbindlich festzuschreiben, wenn Gemeinden gemäß § 2 Abs. 6 LWPG-E Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet treffen. Solche Entscheidungen sollten nicht ohne eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber getroffen werden können, der für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig ist.

### **Zu § 3 LWPG-E Anerkennung bestehender Wärmepläne**

Bereits bestehende Wärmepläne von Gemeinden, die frühzeitig und ohne gesetzliche Verpflichtung mit der Wärmeplanung begonnen haben, können gemäß § 3 LWPG-E anerkannt werden. Die Anerkennung eines Wärmebestandsplans erfolgt, wenn die Erstellung des Plans Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder eines Landes war oder nach den Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden erfolgt ist. Damit werden die Vorgaben aus § 5 Abs. 2 WPG eins zu eins umgesetzt. Das gewährt Planungssicherheit und vermeidet unnötige Doppelarbeiten. Die Regelung wird daher vom VKU NRW ausdrücklich begrüßt.

Von der noch im Referentenwurf enthaltenen Kontrolle von Wärmebestandspläne durch das LANUV wurde im vorliegenden Entwurf richtigerweise Abstand genommen. Da eine Übermittlung an und Prüfung durch Behörden des Landes vom WPG ausdrücklich nicht verlangt wird, wäre eine solche Regelung über das Bundesgesetz auch weit hinaus gegangen.

### **Zu § 4 LPWG-E Vereinfachtes Verfahren**

Gemeinden unter 10.000 Einwohnern können gemäß § 4 LWPG-E das vereinfachte Verfahren nach § 22 WPG anwenden. Damit sind weitgehende Erleichterungen bei der Erstellung von Wärmeplänen verbunden. Aus Sicht des VKU NRW sind diese Vereinfachungen für kleine Kommunen zu begrüßen.

Im Unterschied zum Referentenentwurf wurde Gemeinden nun allerdings in § 4 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, den Kreis der nach § 7 WPG an der Wärmeplanung zu Beteiligten zu reduzieren. Energieversorger und Netzbetreiber müssen damit nicht mehr frühzeitig und fortlaufend in den Planungsprozess eingebunden, sondern nur noch um Stellungnahme gebeten werden. Dadurch besteht aus Sicht des VKU NRW die Gefahr, dass Gemeinden im „stillen Kämmerlein“ eine Wärmeplanung erstellen, ohne die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten ausreichend zu berücksichtigen.

Dies kann zu Fehlplanungen und in der Folge zu erheblichen Mehrkosten für die betreffenden Kommunen führen. Die örtlichen Energieversorger und Netzbetreiber verfügen über umfangreiches Wissen, mit dem sie gerade kleine Gemeinden bei der Planung unterstützen können. Der VKU plädiert daher dafür, diese Regelung zumindest für lokale Netzbetreiber wieder zurückzunehmen.

#### **Zu § 5 LWPG-E Interkommunale Zusammenarbeit**

Gemeinden werden in § 5 Abs. 1 LWPG-E verschiedene Möglichkeiten eröffnet, bei der kommunalen Wärmeplanung zusammenzuarbeiten. Die Voraussetzungen für eine interkommunale Zusammenarbeit wurden gegenüber dem Referentenentwurf noch einmal reduziert. Der VKU NRW begrüßt dies ausdrücklich.

Die Voraussetzung, dass Kommunen für eine gemeinsame Wärmeplanung mindestens eine gemeinsame Grenze haben müssen, schränkt die Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit gleichwohl weiterhin unnötigerweise ein. Kommunen mit ähnlichen strukturellen Herausforderungen könnten voneinander profitieren, auch wenn sie nicht unmittelbar benachbart sind. Eine Lockerung dieser Regelung würde den Austausch und die Zusammenarbeit weiter fördern und somit Synergien in der kommunalen Wärmeplanung heben.

#### **Zu § 6 LWPG-E Datenerhebung durch die Gemeinden, Anzeigepflichten der Gemeinden, Datenübermittlung an das Land**

Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Wärmeplanung nach den Vorgaben der §§ 10 bis 12 WPG sowie Anlage 1 zum WPG Daten erheben und verarbeiten. Auskunftspflichtige Dritte – darunter Energieversorger und Netzbetreiber – haben den Gemeinden diese Daten gemäß § 11 Abs. 1 WPG bereitzustellen.

Die Bereitstellung dieser Daten gegenüber den Gemeinden ist für die Auskunftspflichtigen mit erheblichen Aufbereitungs- und Bereitstellungsaufwänden verbunden. Daher sollte stets der Grundsatz der Datensparsamkeit beachtet werden, das heißt es sollten ausschließlich solche Daten erhoben werden, die zwingend für die kommunale Wärmeplanung benötigt werden.

Nicht nachzuvollziehen ist daher, warum das LWPG-E den Gemeinden in § 6 Abs. 1 ermöglicht, Daten zu erheben, die über die Anforderungen der Anlage 1 zum WPG hinausgehen. Das WPG sieht eine Erhebung von Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen wie auch allgemein zu Stromverbrauchsdaten nicht vor. Ein Mehrwert dieser zusätzlichen Daten für die kommunale Wärmeplanung ist auch nicht erkennbar. Darüber hinaus liegen viele dieser Daten nicht vor oder sind nicht (mehr) zu erfassen. Der VKU NRW lehnt diese Regelung daher ab und appelliert, die Datenlieferungspflichten nicht über die Anforderungen des WPG auszuweiten.

## Zu § 7 LWPG-E Bewertung und Monitoring der Wärmeplanung

Gemäß § 7 Abs. 1 LWPG-E nimmt das LANUV eine Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern vor. Die Bewertung erfolgt in Form einer Stellungnahme. Die Entscheidung, geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung des LANUV zu ergreifen, wird ins freie Ermessen der Gemeinden gestellt. Eine Verpflichtung hierzu besteht hingegen nicht.

Der VKU NRW begrüßt ausdrücklich, dass die weitreichenden Einwirkungsmöglichkeiten des LANUV auf die kommunale Wärmeplanung mit dieser Neuregelung zurückgenommen wurden. Im Gegensatz zur Regelung im Referentenentwurf wird damit der Rechtsnatur der neuen Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung Rechnung getragen. Diese ist als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestaltet und stellt damit die Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne in die Verantwortung der Gemeinde. Dementsprechend steht die inhaltliche Ausgestaltung der Wärmepläne in der Entscheidung der Gemeinden. Für eine etwaige Kontrolle durch das Land gibt das (Kommunal-)Aufsichtsrecht nach § 119 Abs. 1 GO NRW ausreichend geeignete Instrumente her. Überdies hätte die Einführung des LANUV als »oberplanungsverantwortliche Stelle« zwangsläufig zu Verzögerungen beim Prozess der Wärmeplanung geführt.

Um den Aufbau zusätzlicher Organisationsstrukturen und Personalmittel zu minimieren, regt der VKU NRW an, als zuständige Stelle für die Bewertung und das Monitoring der Wärmeplanung anstelle des LANUV die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate zu bestimmen. Im „Kompetenzzentrum Wärmewende“ von NRW.Energy4Climate werden umfangreiche Beratungsdienstleistungen und Hilfestellungen für Kommunen zur Wärmeplanung angeboten. Dadurch verfügt NRW.Energy4Climate bereits heute über eine hohe praktische Fachkompetenz in diesen Fragen, eine entsprechende personelle Ausstattung und ist mit den Entwicklungen und Problemen der Städte und Gemeinden vertraut. Während das Kompetenzzentrum sehr praxisnah mit den Kommunen zusammenarbeitet, verfolgt das LANUV bei seinen bisherigen Tätigkeiten im Bereich Wärme und Wärmeplanung einen stärker wissenschaftlich-theoretischen Ansatz. Für das LANUV würde eine praxisgerechte Bewertung eine neue Aufgabe darstellen, die zusätzliche Personalmittel, Organisationsstrukturen und finanzielle Ressourcen erforderlich macht.

## Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein  
Geschäftsführer  
VKU-Landesgruppe NRW  
Telefon: 0211 159243-11  
E-Mail: [hollstein@vku.de](mailto:hollstein@vku.de)

Dr. Jürgen Kruse  
Stv. Geschäftsführer  
VKU-Landesgruppe NRW  
Telefon: 0211 159243-13  
E-Mail: [kruse@vku.de](mailto:kruse@vku.de)

Simon Schnepfer  
Referent  
VKU-Landesgruppe NRW  
Telefon: 0211 159243-14  
E-Mail: [schnepfer@vku.de](mailto:schnepfer@vku.de)